

Satzungen und Ordnungen

der Siedlergemeinschaft Karlsbank
im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V.

Stand: März 2011

<i>Satzung</i>	2
<i>Geschäfts- und Kassenordnung der Siedlergemeinschaft Karlsbank im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.</i>	8
<i>Aufgabendiagramm</i>	11
<i>Geschäftsverteilungsplan</i>	12
<i>Leistungen des Verband Wohneigentum</i>	13
<i>Notizen</i>	14

Satzung

der Siedlergemeinschaft 12/053
„Karlsbank“
im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.
(Stand 19.03.2011)

§ 1 Name und Sitz

1. Die Siedlergemeinschaft trägt den Namen Siedlergemeinschaft „Karlsbank“. Sie wird im nachfolgenden Text „Siedlergemeinschaft“ genannt. Der Sitz der Siedlergemeinschaft ist Karlsbank, Dortmund-Löttringhausen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Siedlergemeinschaft gehört korporativ als Gliederung dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. sowie dem örtlich zuständigen Kreisverband an und wickelt ihre Belange selbständig und eigenverantwortlich ab. Die jeweiligen geltenden Bestimmungen der Satzung des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. sowie des örtlich zuständigen Kreisverbandes sind für die Siedlergemeinschaft verbindlich.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Verbraucher- und Familienschutzes und der weiteren in § 3 aufgeführten Zwecke für insbesondere selbstnutzende Wohneigentümer, private Bauherren und am Erwerb von Wohnimmobilien Interessierte zu fördern. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 3 Absätze 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen und Aufgaben verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Die Siedlergemeinschaft dient dem Zweck, Verbraucherinteressen von insbesondere selbstnutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien Interessierten wahrzunehmen und Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern. Sie fördert den Verbraucher- und Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -interessen ein. Die Siedlergemeinschaft informiert und berät in ihrer Verbraucher- und Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral. Als Aufgabe obliegt es ihr in Verbindung mit Ihrem Kreisverband und dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. insbesondere
 - a) siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, die Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbst genutztem Wohneigentum, die ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums und die Erhaltung der Gesundheit anstreben;
 - b) für den sozialen auf Eigentumsbildung für jedermann gerichteten Siedlergedanken zu werben und für die Sicherung des Erhalts von selbst genutztem Wohneigentum einzutreten;
 - c) ihre siedlungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen zu vertreten und diese in Verbindung mit Presse, Rundfunk und Fernsehen zu verbreiten;
 - d) ihre Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, rechtlichen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen und zu beraten.
2. Zweck und Aufgabe der Siedlergemeinschaft sind in Verbindung mit ihrem Kreisverband und dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. ferner
 - a) auf den Gebieten der Siedlungsarbeit sowie seiner sonstigen Aufgaben Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchzuführen;
 - b) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums seinen Mitgliedern durch eigene

- periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - c) die auf das selbst genutzte Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucher- und Familienberatung von Erwerbern, Eigentümern und Familien – ggfs. auch im Einzelfall – mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
 - d) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - e) für die Anwendung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
 - f) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - g) auf die Mitarbeit der Jugend und der Senioren hinzuwirken.
3. Daneben verwirklicht die Siedlergemeinschaft den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem sie Schulungen und Beratungen in Verbindung mit ihrem Kreisverband und dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. für jedermann auf den vorbezeichneten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet des selbst genutzten Wohneigentums, des Gartenbaus und der ökologischen Landschaftspflege durchführt.
 4. Die Siedlergemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z. B. Erbengemeinschaft) erwerben, die Inhaber ist oder am Erwerb von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum interessiert ist, sowie natürliche Personen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme in die bestehende Siedlergemeinschaft erfolgt durch deren Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft begründet die Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. sowie im zuständigen Kreisverband, denen die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu melden ist. Auch die Ablehnung eines Bewerbers ist dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. oder dem Kreisverband unverzüglich durch den Vorstand der Siedlergemeinschaft zu melden.
3. Die Aufnahme kann nur zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres - ggf. auch rückwirkend - erfolgen. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse des Vereins als bindend an.
Mit der Aufnahme erklärt das Mitglied zugleich sein unwiderrufliches Einverständnis, dass seine Anschrift ausschließlich zum internen Gebrauch an die Vertragspartner des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. weitergegeben werden kann, soweit im schriftlichen Aufnahmeantrag das Mitglied der Datenweitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. bzw. der Siedlergemeinschaft kann die Mitgliedschaft nur zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden, in dem die Erklärung dem zuständigen Vorstand zugegangen ist.
 - b) Tod
Der Rechtsnachfolger des Wohneigentümers tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers wird nicht angerechnet.
 - c) Ausschluss
Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden aufgrund vereinswidrigen Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder Gemeinschaftsbeschluss begründeten Verpflichtungen zum Nachteil des Verband Wohneigentum, seiner Gliederungen und Mitglieder. Zu den wichtigen Gründen gehört auch ein Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von einem Monat.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Siedlergemeinschaft. Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides an die Mitgliederversammlung zu, welche durch ihren Vorstand den Ausschluss ausgesprochen hat. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Betroffene innerhalb von weiteren 14 Tagen den geschäftsführenden Vorstand des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. anrufen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.
5. Bei Austritt aus der Siedlergemeinschaft endet automatisch die Mitgliedschaft beim Verband

Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.

6. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen die Siedlergemeinschaft, den Kreisverband sowie den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. zu.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ernannt.
2. Ehrevorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes der jeweiligen Gliederung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt. Grundsätzlich ist nur die Wahl eines Ehrevorsitzenden möglich.
3. § 4 Abs. 5 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung.
4. Die Ehrenordnung des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. ist verbindlich

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit die Hilfe und Unterstützung der Siedlergemeinschaft für ihre berechtigten Siedlerinteressen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich
 - a) die Aufgaben und Bestrebungen der Siedlergemeinschaft sowie des zuständigen Kreisverbandes und des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. nach besten Kräften zu unterstützen,
 - b) die vom Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge und weiteren Zuschläge und Beiträge für die Siedlergemeinschaft und den Kreisverband an die Siedlergemeinschaft bzw. den Kreisverband zu entrichten,
 - c) der Siedlergemeinschaft die erforderlichen Angaben zu machen und die Unterlagen auszuhändigen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Siedlerinteressen benötigt,
 - d) der Siedlergemeinschaft alle Anregungen und Erfahrungen mitzuteilen, die für die Belange der Siedlergemeinschaft und ihrer Mitglieder von Bedeutung sein können.

§ 7 Organe der Siedlergemeinschaft

1. Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit der Organmitglieder als solche ist ehrenamtlich. Entstandene Kosten und Auslagen sowie Vergütungen sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung zu erstatten.

§ 8 Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft

1. Die Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft ist deren oberstes Organ. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
2. Bei jeder Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedschaft ein Stimmrecht; § 4 gilt entsprechend. Eine Vertretung durch ein volljähriges Familienmitglied oder eine in der Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig. Hat ein Familienmitglied einer Mitgliedschaft ein Amt in der Gemeinschaft inne, so geht für die Dauer der Amtsinhaberschaft das Stimmrecht auf den Amtsinhaber über.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr.
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr.
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, seines Vorsitzenden, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
 - d) Entscheidung über Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstandes sowie sonstige Anträge des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - e) Auflösung der Siedlergemeinschaft
 - f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
 - g) Berufung und Abberufung von Ehrevorsitzenden, Ehrevorstands- oder Ehrenmitgliedern
 - h) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäfts- und Kassenordnung.
4. Im Kalenderjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Hierzu wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes - im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter -

mindestens 3 Wochen vorher durch Einladung (einfacher Brief oder eMail) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

- a) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder eine durch Beschluss der Versammlung zu bestimmende Person.
- b) Anträge, die in der Versammlung behandelt werden sollen und noch nicht auf der Tagesordnung standen, müssen dem Vorstand mindestens 7 Arbeitstage vor der Versammlung vorliegen. Diese Anträge sind mindestens drei Arbeitstage vor der Versammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter an die Mitglieder zu versenden (einfacher Brief oder eMail).

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Siedlergemeinschaft einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten.
3. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand der Siedlergemeinschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei Beisitzern. Er kann um einen Ehrevorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder erweitert werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer und ist Vorstand der Siedlergemeinschaft im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt die Siedlergemeinschaft nach innen und außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind. Für das vereinsinterne Innenverhältnis kann die vom Vorstand zu erlassende Geschäfts- und Kassenordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, nähere Regelungen treffen.
Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden.
Zum 1. Vorsitzenden kann nur ein Mitglied, für andere Ämter kann auch ein volljähriges in Hausgemeinschaft mit einem Mitglied lebendes Familienmitglied gewählt werden.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Entstandene Kosten und Auslagen werden gemäß der Geschäfts- und Kassenordnung erstattet.
4. Die Amtszeit des Vorstandes soll 3 Jahre dauern. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen. Der Vorstand gibt sich einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan.
5. Die Siedlergemeinschaft stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei. Nähere Regelungen bleiben der Geschäfts- und Kassenordnung ausdrücklich vorbehalten.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte der Siedlergemeinschaft sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich im Januar für das zurückliegende Geschäftsjahr. Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 12 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 6 Abs. 2 b), insbesondere der Jahresbeiträge an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. verpflichtet. Die Höhe dieser Jahresbeiträge wird durch die Vertreterversammlung des Verband

- Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. festgesetzt.
2. Die Siedlergemeinschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit die Erhebung von Zuschlägen (eigene Beiträge) auf die Beiträge an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. für eigene Belange zu beschließen. Die Höhe dieser eigenen Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung der Siedlergemeinschaft kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dieser Organe an den Verband Wohneigentum, Kreisverband Dortmund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 14 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfähigkeit
 - a) Die Organe der Siedlergemeinschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Beschlussunfähigkeit nach Abs. b nicht ausdrücklich zu Beginn der Sitzung vor Abhandlung der Tagesordnungspunkte festgestellt worden ist.
 - b) Die Beschlussunfähigkeit bedarf bei einer Mitgliederversammlung der Feststellung durch den Versammlungsleiter.
 - c) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einer Versammlung festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung nach erneuter fristgerechter Einladung an einem anderen Tag durchzuführen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Beschlüsse und Abstimmungen
 - a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 25% der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer findet eine geheime Abstimmung statt.
 - c) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Bei Beschlussfassung ist über den jeweils inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
3. Wahlen
 - a) Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Versammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
 - b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
 - c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des 2. Wahlgangs auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - d) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen en-bloc dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, jedoch mindestens die Hälfte; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
 - e) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.
4. Allgemeine Bestimmungen
 - a) Auf Antrag kann der Versammlungsleiter jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.
 - b) Beratungen und Beschlüsse der Siedlergemeinschaft können durch Beschluss „vertraulich“ erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.
 - c) Von den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.. Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften der jährlichen Mitgliederversammlungen (Jahres- bzw. Jahreshauptversammlung) werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter

unterzeichnet und in Kopie an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. gesandt.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Dortmund.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Datum der Mitgliederversammlung vom 07.12.2004, geändert am 19.01.2006, 23.01.2007, 25.01.2008, 30.01.2009, 19.03.2010, 19.03.2011 in Kraft.

Dortmund, den 19.03.2011



Andrew Kunter
(Vorsitzender)



Anke Weißbach
(stellv. Vorsitzende)

Geschäfts- und Kassenordnung der Siedlergemeinschaft Karlsbank im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.

(Stand 19.03.2010)

§ 1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand. Sie ist das höchste Organ der Siedlergemeinschaft.

Sie fasst die entsprechenden Beschlüsse entweder nach den erarbeiteten Vorschlägen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder aufgrund von eingebrachten Anträgen und Vorschlägen aus der Mitgliedschaft. Anträge können aus der Mitgliedschaft nur eingebracht werden, wenn mindestens fünf Siedlerstellen diesen Antrag durch Mitzeichnung unterstützen.

Alle Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Behandlung durch die Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Vorschläge und Anträge des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes sollen den Mitgliedern in der Regel drei Arbeitstage vor der Versammlung zur Kenntnisnahme zugestellt werden. Gleiches gilt für die sonstigen Anträge. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muss den Mitgliedern unmittelbar vor oder während der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, diese durchzusehen.

Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, von sich aus jederzeit der Versammlung Anträge bzw. Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten, wenn dazu ein zwingendes Bedürfnis besteht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich jeweils im ersten Quartal als Jahresversammlung mit Geschäfts- und Kassenbericht statt und in jedem dritten Jahr als Jahreshauptversammlung. Bei der Jahreshauptversammlung ist der Vorstand zu wählen.

Personenvorschläge für Vorstandsämter können auch aus der Jahreshauptversammlung heraus erfolgen.

§ 2 Der Vorstand

Außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorstandes hat der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte der Siedlergemeinschaft zu führen. Dieses geschieht:

- a) nach der Satzung,
- b) nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) nach den in diesem Rahmen zu fassenden Beschlüssen des Gesamtvorstandes nach § 10 der Satzung der Siedlergemeinschaft Karlsbank.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die Regelung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und die Verwaltung aller finanziellen Angelegenheiten, die Führung von verbandsinternen Rechtstreitigkeiten, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtstreitigkeiten soll sich der geschäftsführende Vorstand ggf. durch Juristen beraten lassen. Der geschäftsführende Vorstand ist alleiniger Ansprechpartner gegenüber anderen Institutionen, Behörden oder sonstigen Dritten einschließlich der einzelnen Organisationen des Verband Wohneigentum.

Alle erforderlichen Maßnahmen sind so zu treffen, dass dem einzelnen Mitglied im Sinne der Satzung gedient wird.

Nach § 10 Abs. 2 der Satzung der Siedlergemeinschaft wird der Verband nach außen hin in der Weise vertreten, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind. Im Tagesgeschäft, z. B. mit Behörden, wird es den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern auch ermöglicht, die Siedlergemeinschaft einzeln zu vertreten, insofern zeitnah bzw. zeitgleich dem Vorsitzenden und der stellv. Vorsitzenden der Sachverhalt (z. B. durch Übersendung des Schriftstückes in Kopie) zur Kenntnis gelangt.

§ 3 Finanzen

Die Mitgliedsbeiträge sind möglichst über eine Einzugsermächtigung von der Siedlergemeinschaft einzuziehen. Die Möglichkeit der Barzahlung oder Überweisung bleibt hiervon unberührt. Die Zahlung hat bis zum 31.01. eines jeden Jahres ohne weitere Ankündigung durch die Mitglieder zu erfolgen.

Die für die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Ausgaben müssen gedeckt sein. Der Vorstand ist verpflichtet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu handeln. Für satzungsgemäße Versammlungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Fahrt-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen gemäß Einzelaufstellung gezahlt. Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen Gesamtverbandes Wohneigentum und des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen

e. V. und aufgrund der jeweiligen Beschlüsse des Gesamtvorstandes der Siedlergemeinschaft fortgeschrieben und aktualisiert. Danach werden folgende Zahlungen geleistet:

- 1) **Fahrtgeld**
lt. Nachweis für öffentliche Verkehrsmittel. Bei Pkw-Benutzung wird ein km-Geld von z. Zt. € 0,30 gezahlt.
- 2) **Tagegelder** (Verpflegungspauschalen)
Abwesenheitsdauer Pauschbetrag/Tag
mindestens 8 Stunden bis 14 Stunden € 6,00
mehr als 14 Stunden bis 24 Stunden € 12,00
mehr als 24 Stunden € 24,00
Die Tagegelder werden bei Bewirtung durch den Gastgeber anteilig reduziert.
- 3) **Übernachtungsgelder**
- eine Pauschale von € 20,-/Nacht
- 4) **Aufwandsentschädigung** für Vorstand
Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine jährliche Kostenpauschale als Aufwandsentschädigung.
- 5) **Aufwandsentschädigung** für eigene Fachberater der Siedlergemeinschaft
Die eigenen Fachberater der Siedlergemeinschaft (z. B. Gartenfachberater) erhalten für ihre Tätigkeit in der Siedlergemeinschaften Kostenersatz. Es wird keine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt; darüber hinaus werden die angefallenen Fahrtkosten gemäß Ziffer 1 übernommen.
Über zusätzlich anfallende Erstattungsansprüche (z.B. Gartenfachmittel etc.) entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 6) **Ehrungen**
Jubilare erhalten grundsätzlich eine Grußkarte zu folgenden Anlässen:
* Geburtstag: 18, 20, 30, 40, ...
* Ehejubiläen: 25, 50, 75, ...
* Mitgliedschaft: 10, 15, 20, 25, ...
* Geburt eines Kindes
- 7) **Totenehrungen**
Bei Totenehrungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall. Der Betrag von € 40,- sollte hierbei nicht überschritten werden.
- 8) **Auftragsarbeiten/Seminare und Fortbildung/Projektförderung**
Für besondere Auftragsarbeiten wird die Höhe eines eventuellen Honorars vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
- 9) **Beschaffungen**
hierbei sind Möglichkeiten des Rabatteinkaufes bei den Partnern des Verbandes Wohneigentum zu nutzen. Auch die Ausnutzung von Sammelbestellungen, Kundenkarten etc. ist zu prüfen.
- 10) **Erstattung von Auslagen**
z. B. für Büromaterial erfolgt gem. Einzelaufstellung.

§ 4 Rechnungslegung

Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der geschäftsführende Vorstand - getrennt nach Sachgebieten - Rechnung zu legen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind dabei zu beachten. Eine Rechnungslegung wird alljährlich der Mitgliederversammlung (Jahresversammlung bzw. Jahreshauptversammlung) erteilt. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer in die Kassengeschäfte und Belege Einsicht nehmen und einen Prüfungsbericht erteilen.

Nach § 10 Abs. 2 der Satzung der Siedlergemeinschaft wird der Verband nach außen hin in der Weise vertreten, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind.

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte ist der Kassierer in Einzelvollmacht zuständig.

Weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes kann Einzelbankvollmacht erteilt werden.

Durch besondere Maßnahmen (z.B. Controlling) ist durch den geschäftsführenden Vorstand zu gewährleisten, dass diese Geschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden.

§ 5 Allgemeines

Die Versteuerung aller von der Siedlergemeinschaft geleisteten Zahlungen gem. § 3 erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen Empfänger.

Dortmund, den 08.03.2011



Andrew Kunter
(Vorsitzender)



Anke Weißbach
(stellv. Vorsitzende)

Aufgabendiagramm

für den Vorstand der Siedlergemeinschaft „Karlsbank“ (12/053)

Aufgabenzuordnung	V o r s i t z e n d e r	s t e l l v e r t r e t e n d e V o r s i t z e n d e	K a s s i e r e r	S c h r i f t f ü h r e r	B e i s i t z e r
Leitung, Organisation, Grundsatz- und Satzungsfragen, Geschäftsführung	1	2	2	2	
Betreuung der Mitglieder (u. a. FHuG)	2	1	2	2	2
Finanzen, Wirtschaftsplanung, Kontoführung, Kassenführung, Steuern	2	2	1	2	
Schriftverkehr und Protokolle	2	2	2	1	
Versicherungswesen	1	2	2	2	
Projekte (z. B. Glühweinstand)	2	1	2	2	2
Fachberatung(en)		2			1
Fortbildung und Seminare	2	1	2	2	2
Akquisition von Sponsoren und Förderern	2	2	1	2	2
Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Presse, Internet	1	2	2	2	2

1=verantwortlich zuständig

2=unterstützend zuständig

Beschluss des Vorstandes vom 19.02.2008



Andrew Kunter
(Vorsitzender)



Anke Weißbach
(stellv. Vorsitzende)

Geschäftsverteilungsplan

für den Vorstand der Siedlergemeinschaft „Karlsbank“ (12/053)

Ressort	Ressortleiter	Ressortmitglieder
Leitung, Organisation, Grundsatz- und Satzungsfragen, Geschäftsführung	Andrew Kunter	Anke Weißbach Dirk Görrissen Wilfried Kahl
Betreuung der Mitglieder (u. a. FHuG)	Anke Weißbach	Andrew Kunter Dirk Görrissen Wilfried Kahl Jürgen Eickhof Stefanie Quellenberg Claudia Walter
Finanzen, Wirtschaftsplanung, Kontoführung, Kassenführung, Steuern	Dirk Görrissen	Andrew Kunter Anke Weißbach
Schriftverkehr und Protokolle	Wilfried Kahl	Andrew Kunter Anke Weißbach
Versicherungswesen	Andrew Kunter	Anke Weißbach Dirk Görrissen
Projekte (z. B. Glühweinstand)	Anke Weißbach	Andrew Kunter Dirk Görrissen Wilfried Kahl Jürgen Eickhof Stefanie Quellenberg Claudia Walter
Fachberatung(en)	Jürgen Eickhof	Claudia Walter Anke Weißbach
Fortbildung und Seminare	Anke Weißbach	Andrew Kunter Dirk Görrissen Wilfried Kahl Jürgen Eickhof Stefanie Quellenberg Claudia Walter
Akquisition von Sponsoren und Förderern	Dirk Görrissen	Andrew Kunter Anke Weißbach Wilfried Kahl Jürgen Eickhof Stefanie Quellenberg Claudia Walter
Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Presse, Internet	Andrew Kunter	Anke Weißbach Dirk Görrissen Wilfried Kahl Jürgen Eickhof Stefanie Quellenberg Claudia Walter

Beschluss des Vorstandes vom 30.03.2010


Andrew Kunter
(Vorsitzender)


Anke Weißbach
(stellv. Vorsitzende)

Leistungen des Verband Wohneigentum

Über unser Engagement der Siedlergemeinschaft hinaus, bietet der Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. uns Mitgliedern folgende Leistungen an:

- Grundstücks- und Gebäudehaftpflichtversicherung
- Bauherrenhaftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung für Haus- und Grundbesitz
- Hilfe in Gartenfragen
- Hilfe in Rechtsfragen
- Hilfe in Steuerfragen
- Bauberatung
- Gartenfachberatung
- Sonderkonditionen unserer Vertragspartner
- EDV-Seminare
- monatliche Verbandszeitschrift

All diese Leistungen erhalten wir beinahe kostenlos: Der Jahresbeitrag beträgt **30,00 €**, wovon der Siedlergemeinschaft 15,00 € direkt zukommen, der Rest geht an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V.

